

VOLLZUGSKOSTEN- UND GEBÜHRENTARIF

der Vollzugseinrichtungen und Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 / 1. Januar 2025 (Kostgeldliste)¹

gestützt auf Art. 17 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0) und auf das Reglement der Konkordatskonferenz vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSED 01.3) und die Beschlüsse der Konkordatskonferenz vom 27. Oktober 2023.

	2024	2025
	CHF pro Vollzugstag	
Offener Strafvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug	336.25	336.25
Geschlossene Abteilung	345.20	345.20
Geschlossener Strafvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug ²	320.55	320.55
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	695.80	695.80
Sicherheitsvollzug B	539.85	539.85
Spezialabteilung 60plus der JVA Lenzburg	539.85	539.85
Integrationsvollzug JVA Solothurn ³	694.30	694.30
Offener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer und junge Erwachsene		
MVZ St. Johannsen:		
Normalvollzug für Massnahmen nach Art. 59, 60 und 64 StGB ⁴	530.90	530.90
Geschlossene Beobachtungs- und Triagestation	594.30	594.30
MZjE Arxhof:		
Vollzug junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	501.55	501.55
Geschlossene Eintrittsabteilung MZjE Arxhof	806.70	806.70
Geschlossener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer		
Normalvollzug für Massnahmen nach Art. 59, 60 und 64 StGB ⁵	719.30	719.30
Verwahrungsvollzug in Kleingruppe mit Behandlung ⁶	615.35	615.35

¹ Die Teuerung ist bis im Juli 2023 ausgeglichen (Stand Index Juli 2023). Dieser Vollzugskosten- und Gebührentarif wurde von der Konkordatskonferenz vom 27. Oktober 2023 verabschiedet.

² Diese Tarifposition umfasst auch den Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB, der in einer geschlossenen Anstalt vollzogen wird.

³ Der vollständige Teuerungsausgleich für die Spezialvollzüge der JVA Solothurn wurde von der Konkordatskonferenz vom 24. März 2023 beschlossen.

⁴ Nach Art. 64 StGB Verwahrte, welche am ordentlichen stationären Massnahmenprogramm teilnehmen.

⁵ Nach Art. 64 StGB Verwahrte, welche am ordentlichen stationären Massnahmenprogramm teilnehmen.

⁶ Der vollständige Teuerungsausgleich für die Spezialvollzüge der JVA Solothurn wurde von der Konkordatskonferenz vom 24. März 2023 beschlossen.



	2024	2025
	CHF pro Vollzugstag	
Straf- und Massnahmenvollzug für erwachsene Frauen und junge Erwachsene		
Strafvollzug: Normalvollzug (inkl. Art. 64 StGB)	404.25	404.25
Stationärer Massnahmenvollzug nach Art. 59, 60 und 61 StGB ⁷	637.70	637.70
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	695.80	695.80
Sicherheitsvollzug B	639.30	639.30
Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung: Integrationsvollzug	624.65	624.65
Mutter-Kind-Abteilung: Zuschlag pro Kind	159.10	159.10
Wohngruppe aussenorientierter offener Vollzug für externe Beschäftigung (Art. 81 Abs. 2 StGB) und Arbeitsexternat ⁸	349.60	349.60
Arbeitsexternat / Wohn- und Arbeitsexternat im Strafvollzug		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ⁹	33.-- bis 50.--	33.-- bis 50.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter ¹⁰ :		
- staatliche Übergangsheime ¹¹	140.85	140.85
- private Übergangsheime: bis max.	159.35	159.35
Externate im Massnahmenvollzug¹²		
Arbeitsexternat (AEX) Massnahmenvollzug	496.55	496.55
Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) unter der Verantwortung MVZ St. Johannsen / Arxhof		
Betreuung durch Mitarbeitende des MVZ St. Johannsen / Arxhof:		
- ambulante Behandlung intern (Psych. Dienst Anstalt)	372.40	372.40
- ambulante Behandlung durch externe Psychiater	165.50	165.50
Wohnexternat (WEX) unter der Verantwortung des MVZ St. Johannsen / Arxhof	377.40	377.40
Halbgefängenschaft		
Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ¹³	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde oder Dritter:		
- staatliche HG-Institutionen	140.85	140.85
- private Übergangsheime: bis max.	159.35	159.35

⁷ Wohngruppe Therapie [WTH].

⁸ Diese Tarifposition gilt befristet bis längstens am 31.12.2024, d.h. während der Pilotversuchsphase.

⁹ Vgl. dazu Kommentar auf S. 7.

¹⁰ Wird der Insasse im Wohn- und Arbeitsexternat weiterhin durch das Wohnheim betreut und kontrolliert, kann dieses der zuständigen Vollzugsbehörde max. CHF 100.-- pro Vollzugstag in Rechnung stellen.

¹¹ Dieser Tarif gilt nicht für die JVA Hindelbank.

¹² Im Massnahmenvollzug wird die Eigenbeteiligung der Eingewiesenen an den Kosten der Externate analog des Taifs Arbeits- und/oder Wohnexternat Strafvollzug festgesetzt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Insassen gilt es dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken. In Ausnahmefällen kann von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden. Vgl. dazu auch Kommentar auf S. 7.

¹³ Vgl. dazu Kommentar auf S. 7.



	2024	2025
	CHF pro Vollzugstag	

Elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM]

Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person ¹⁴	20.-- bis 40.--	20.-- bis 40.--
Beitrag des Urteilkantons an den Vollzugskanton ¹⁵	100.--	100.--

Behandlungsvollzug gemäss Art. 11 f. Reglement KoGe

Behandlungszuschlag	39.85	39.85
---------------------	-------	-------

Kostgeldzuschläge¹⁶

Beitrag SKJV	3.50 ¹⁷	
„Bildung im Strafvollzug“ [BiSt]	2.60 ¹⁸	
Beitrag AFA NWI-CH	1.60 ¹⁹	
Beitrag KoFako NWI-CH	1.60 ²⁰	
Audits	1.00	1.00

Substitutionsbehandlung (z.B. Methadon, Heroin)	23.65	23.65
--	-------	-------

Reservationsgebühr

**Kostgeld für längstens
7 Tage**

Arbeitsentgelt (durchschnittlicher Ansatz)	30.--	30.--
---	-------	-------

Bewachungsstation am Inselspital²¹

Medizinische Kosten gemäss swiss DRG werden vom Inselspital direkt der Krankenkasse des Insassen in Rechnung gestellt. Der durch die Krankenkasse nicht gedeckte Kantonsteil der

¹⁴ Zugunsten der Vollzugsbehörde des Urteilkantons.

¹⁵ Dieser Betrag ist im Falle eines rechtshilfweisen Vollzugs vom Urteilkanton an den Vollzugskanton (vgl. dazu Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfweisen Straf- vollzug SSED 17^{quater}.0) oder wenn EM durch eine private Institution durchgeführt, überwacht und betreut wird, vom Urteilkanton dieser Institution zu bezahlen.

¹⁶ Im Arbeitsexternat und im Wohnexternat während des offenen Massnahmenvollzugs werden die vollen Zusatzkosten verrechnet. Im sog. Wohn- und Arbeitsexternat werden keine Zusatzkosten verrechnet.

¹⁷ Die Kostgeldzuschläge SKJV und BiSt 2023 stützt sich auf die provisorische Berechnung der Beiträge 2022 SKJV & EPJV vom 7. September 2022.

¹⁸ Die Kostgeldzuschläge SKJV und BiSt 2023 stützt sich auf die provisorische Berechnung der Beiträge 2022 SKJV & EPJV vom 7. September 2022.

¹⁹ Der Kostgeldzuschlag AFA NWI-CH für das Jahr 2025 wird an der Herbstkonferenz 2024 festgelegt

²⁰ Der Kostgeldzuschlag KoFako für das Jahr 2025 wird an der Herbstkonferenz 2026 festgelegt.

²¹ Dieser Tarif wird nicht durch die Konkordatskonferenz festgesetzt.



medizinischen Kosten wird vom Inselspital ebenfalls direkt der zuständigen Stelle des entsprechenden Wohnkantons des Insassen in Rechnung gestellt. Medizinische Kosten, welche insbesondere nicht durch die diagnoseabhängigen Fallpauschalen (swiss DRG) gedeckt sind, werden nach dem Jahresrechnungsabschluss im Frühjahr eines jeden Folgejahres vom Inselspital dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern in Rechnung gestellt. Dieses verrechnet die ungedeckten medizinischen Kosten einzelfallbezogen und rückwirkend auf das vergangene Jahr den Vollzugsbehörden weiter.

Hat der Insasse keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz und/oder ist er nicht krankenversichert, stellt das Inselspital die medizinischen Kosten dem Amt für Justizvollzug (AJV) Bern in Rechnung. Dieses verrechnet die nicht gedeckten medizinischen Kosten der zuständigen Vollzugsbehörde weiter.

Pauschale Sicherheit und Administration ²² :	CHF pro Vollzugstag	
	2024	2025
- bei stationärer Behandlung	CHF 800.-- ²³	
- bei ambulanter Behandlung	CHF 400.--	

Konkordatliche Fachkommission (KoFako)	2024	2025
Tarif für Beurteilungen der KoFako (Fallvorlagegebühr)	CHF 3'000.--	CHF 3'000.--
Annulationsgebühr bei Rückzug bereits angemeldeter		
Falls später als fünf Wochen vor der Kammersitzung	CHF 1'500.--	CHF 1'500.--
Entschädigung forensische Psychiater; Stundenansatz	CHF 200.--	CHF 200.--

Risikoabklärungen durch die AFA NWI-CH im Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich für das Jahr 2024 und 2025: Fallpauschalen

	Tarife AFA NWI
Risikosprechstunde	CHF 875.00
Abklärung Stufe 1	CHF 1'750.00
Abklärung Stufe 2	CHF 3'500.00

Kommentar zur Kostgeldliste 2024/2025

Vollzugskosten (Art. 3 KoVopA; SSED 17.1)

²² Wird vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern der zuständigen einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

²³ Die Sicherheits- und Administrationspauschale steht für das Jahr 2025 noch nicht fest.



¹ Vollzugskosten sind Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen.

² Die Vollzugskosten umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. Unterkunft, Verpflegung, soziale und seelsorgerische Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie Anstalts-, Arbeitskleider und Arbeitsentgelt;
- b. vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien²⁴ (inklusive Berichte über den Behandlungsverlauf)²⁵, soweit sie nicht von Dritten (z.B. Krankenkasse) oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind²⁶;
- c. den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;
- d. Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen, sofern diese nicht während des Sachurlaubs erfolgen²⁷;
- e. Hin- und Rückfahrten von Ärzt/innen, Zahnärzt/innen und Therapeut/innen in die Vollzugseinrichtungen;
- f. die notwendigen Sicherheitsmassnahmen für die Buchstaben c) bis e) sowie bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik oder einer vergleichbaren Institution;
- g. ambulante medizinische Behandlungen, die vom internen Gesundheitsdienst geleistet werden und nicht mit Dritten (z.B. Krankenkasse) oder zuständigen staatlichen Stellen abgerechnet werden;
- h. die obligatorische medizinische Eintrittsuntersuchung bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung und allgemeine Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionskrankheiten²⁸;
- i. ambulante Kriseninterventionen in den Vollzugseinrichtungen bis i.d.R. maximal 6 Therapieinterventionen²⁹;
- j. für den Unfallversicherungsschutz gemäss Art. 18 Abs. 1 der Konkordatsvereinbarung;
- k. im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung;
- l. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit negativem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)³⁰.

Persönliche Auslagen (Art. 4 KoVopA; SSED 17.1)

¹ Als persönliche Auslagen, d.h. nicht vollzugsbedingte Nebenkosten, gelten diejenigen finanziellen Aufwendungen, welche für die eingewiesene Person unabhängig von der vom Gericht

²⁴ Ambulante Therapien in Freiheit (Art. 63 StGB) fallen nicht unter diese Bestimmung (vgl. Art. 2).

²⁵ Zur Definition des sog. Behandlungsvollzug siehe Art. 11 des Reglements betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge vom 30. Oktober 2020, SSED 01.3.

²⁶ Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für angeordnete Therapien (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

²⁷ Transportkosten für die Befragung durch die Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Rahmen von laufenden Verfahren gehen zulasten der anordnenden Behörden.

²⁸ Die jeweilige medizinische Eintrittsuntersuchung (Ersteinschätzung des gesundheitlichen Zustands durch anstalts- internes Fachpersonal, inkl. durch die Vollzugseinrichtung oder die einweisende Behörde verfügte Erkennungs- tests/Laboranalysen) gilt als Vollzugskosten (vgl. dazu Art. 380 StGB, Art. 8 Beschluss CL). Sobald weitere Abklärungen und Laboranalysen notwendig werden, können diese den persönlichen Auslagen zugeordnet werden. Vgl. Gesamtsbericht NKVF, Ziff. 77 ff.

²⁹ Die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Personen für die ersten sechs Sitzungen von Kriseninterventionen (Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag) gelten als Vollzugskosten und stellen somit keine persönlichen Auslagen dar.

³⁰ Positive Ergebnisse gelten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. h als persönliche Auslagen.



ausgefällten strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden.

² Die persönlichen Auslagen stehen somit in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. Sie entsprechen den Aufwendungen der eingewiesenen Person, welche sie aus eigenen Mitteln, namentlich aus Arbeitsentgelt oder anderweitigen Vermögenswerten bestreiten muss³¹.

³ Die persönlichen Auslagen umfassen insbesondere Aufwendungen für:

- a. den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik (sog. stationäre Behandlung)³²;
- b. ambulante durch externes Fachpersonal erbrachte medizinische Behandlungen;
- c. medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten;
- d. Medikamente³³;
- e. medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte etc.);
- f. zahnärztliche Behandlungen;
- g. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;
- h. Kosten für Abklärung und Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit positivem Ergebnis (z.B. Laboranalysen)³⁴;
- i. AHV-/IV-Beiträge;
- j. Persönliche Anschaffungen³³³⁵;
- k. Leistungen zur sozialen Wiedereingliederung, wie namentlich Berufsauslagen;
- l. Kosten für besondere Aus- und Weiterbildungen oder die Freizeitgestaltung, die über das ordentliche Angebot der Vollzugseinrichtung hinaus gehen sowie Auslagen für und während eines Ausganges oder eines Urlaubs;
- m. die Miete und die Lagerung von Möbeln oder von anderen persönlichen Gegenständen;
- n. Unterhaltsbeiträge, Bussen und Geldstrafen, Verfahrenskosten, Kosten der Rechtsvertretung sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen.

⁴ Unter den Begriff „Gesundheitskosten“ werden in dieser Richtlinie insbesondere Bst. a. bis g. subsumiert.

Die Beteiligung der eingewiesenen Personen an den persönlichen Auslagen ist in Art. 12 ff. der Richtlinie vom 20. März 2020 (SSED 17.0) geregelt, für die Beteiligung an den Kosten der medizinischen Versorgung (Gesundheitskosten) vgl. Art. 13.

Halbgefängenschaft

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten die Kostenbeteiligung ein und stellt dem Urteilkanton das Kostgeld (Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde) in Rechnung.

³¹ Vgl. Schnittstellenbericht Justizvollzug-Sozialhilfe, 2016, S. 34; vgl. dazu auch Art. 5 der vorliegenden Richtlinie.

³² In Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit KVG-versicherten Eingewiesenen gilt der Kostenanteil des Wohnkantons bei stationären Behandlungen ausserhalb des Wohnkantons gemäss Art. 41 KVG (SR 832.10) nicht als persönliche Auslagen. Der nicht vom Wohnkanton beglichene oder bei fehlendem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz geltend gemachte Kantonsanteil gemäss Art. 49a KVG gilt als Vollzugskosten und muss deshalb - wenn kein subsidiärer Kostenträger diesen Anteil bezahlt - von der für den Sanktionenvollzug zuständigen Vollzugsbehörde beglichen werden. Eine Beteiligungspflicht der eingewiesenen Person am Kantonsanteil besteht nicht, auch wenn diese über keinen Krankenversicherungsschutz und/oder aber über keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz verfügt.

³³ Ausnahme: Die Vollzugseinrichtungen können nichtrezeptpflichtige „Alltagsmedikamente“ aus der „Hausapotheke“ (z.B. Schmerzmittel gegen Kopfweg) ohne Verrechnung abgeben.

³⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Beschluss CL. Für die Kostentragung bei negativem Analyseresultat siehe Art. 3 Abs. 2 lit. I dieser Richtlinie.

³⁵ Z.B. Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel, Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften, Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln (bspw. Telefonie).



Erzielt eine Person, die ihre Strafe in Halbgefangenschaft verbüsst nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilkantons reduziert oder gegebenenfalls gänzlich erlassen werden.

Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten die Kostenbeteiligung ein und stellt dem Urteilkanton das Kostgeld (Beitrag zulasten der Vollzugsbehörde) in Rechnung.

Erzielt eine Person im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag durch die Vollzugsbehörde des Urteilkantons reduziert gegebenenfalls gänzlich oder erlassen werden.

Private Institutionen dürfen für den Vollzug im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat von der eingewiesenen Person und der Vollzugsbehörde zusammen höchstens kostendeckende Kostgelder verlangen.

Reservationsgebühr

Bei Verlegungen von Eingewiesenen in die Bewachungsstation, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Unterbrüchen im Vollzug, die 7 Tage nicht übersteigen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung von der Vollzugsbehörde die Bezahlung einer Reservationsgebühr in der Höhe des bisherigen Kostgeldes, inklusive Zusatzkosten verlangen. Diese ist für längstens 7 Tage geschuldet.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Vollzugsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Vollzugsbehörde eine Reservationsgebühr.

Begleitete Ausgänge

Schreibt die Vollzugsbehörde einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vor, Ausgänge oder andere Vollzugsöffnungen zu begleiten, kann diese der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde CHF 50.-- pro Stunde und Mitarbeitende in Rechnung stellen. Die Kosten für polizeiliche Vorführungen oder Begleitungen können ebenfalls der zuständigen Vollzugsbehörde Behörde weiterverrechnet werden.

Transportkosten

Besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Beizug externer Sicherheitskräfte) gehen zulasten der Vollzugsbehörde.

Verschiedenes

Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sind berechtigt, der Vollzugsbehörde den **Ein- und Austrittstag** gemäss den geltenden Kostgeldansätzen in Rechnung zu stellen. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet. Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, hat der mit dem Gesamtvollzug beauftragte Vollzugskanton eine anteilmässige Weiterverrechnung an die ausserkantonalen Behörden vorzunehmen.

Verrechnung höherer Kostgeldansätze



Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen haben die zuständige Vollzugsbehörde vorgängig über die Verrechnung höherer Kostgeldansätze schriftlich zu informieren.

Version vom 31.10.2023/tz